

NR. 1606 | 20.09.2023

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Wahlordnung der Studierendenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 29.08.2023

**Wahlordnung  
der Studierendenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 29.08.2023**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 lit. b der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Wahlordnung für die Studierendenschaft vom 13.10.2020 (AB Nr. 1396) in der Fassung vom 08.11.2022 (AB Nr. 1527) wie folgt neu gefasst:

**Kapitel I. Geltungsbereich**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament (SP) und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Darüber hinaus regelt sie gemäß § 39 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft (Satzung) das Nähere zur Wahl des Rats der Studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) und gemäß § 41 Abs. 6 der Satzung das Nähere zu Urabstimmungen.

**Kapitel II. Wahl zum Studierendenparlament**

**§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Der Termin für den ersten Wahltag ist mit der Konstituierung des SP festzulegen.

**§ 3 Wahlsystem**

- (1) Bei der Wahl zum SP bildet die Studierendenschaft einen Wahlkreis.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, welche aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen.
- (3) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin einer Wahlliste abgeben kann.
- (4) Die Stimmen, welche auf die Kandidatinnen einer Wahlliste entfallen, werden zu einem Listenergebnis der Wahlliste zusammengezählt. Die Zuteilung der Sitze auf die Wahllisten erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend ihrem Listenergebnis. Die Zuteilung der Sitze der Wahllisten auf die Kandidatinnen erfolgt in absteigender Reihenfolge der von den einzelnen Kandidatinnen erreichten Stimmenzahlen.
- (5) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen derselben Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Wahlliste über den Einzug ins SP. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

#### **§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

#### **§ 5 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin.
- (2) Das SP wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen gemäß § 13 der Satzung. Die ordentlichen Ausschussmitglieder wählen gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) und eine stellvertretende Vorsitzende (Stellvertretende Wahlleiterin). Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahl freiwilliger Wahlhelferinnen bedienen.
- (3) Kandidatinnen für die Wahl zum SP können weder dem Wahlausschuss angehören noch Wahlhelferinnen sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Die Wahlleiterin stellt die Anfertigung und Archivierung des Wahlprotokolls gemäß § 14 Abs. 8 sicher.
- (6) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlleiterin. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleiterin entscheidet der Wahlausschuss.

#### **§ 6 Wählerinnenverzeichnis**

- (1) Der Wahlausschuss stellt bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname, Matrikelnummer und die bei Einschreibung gewählte Fakultät der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerinnenverzeichnis. Der Antrag ist bis zum 32. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung zu stellen.
- (2) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerinnenverzeichnis geführt werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Auf Anfrage in Textform erhalten Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zur eigenen Person zu überprüfen. Die Anfrage ist spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen und durch die Wahlleiterin unverzüglich zu bearbeiten. Die Einsicht ist spätestens am Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu ermöglichen.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können beim Wahlausschuss oder der Wahlleiterin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum zehnten Tag vor dem ersten Wahltag.
- (6) Der Wahlausschuss kann das Wählerinnenverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

## § 7 Digitales Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss kann auf Beschluss mit Mehrheit der ordentlichen Ausschussmitglieder anstelle eines gedruckten Wählerinnenverzeichnisses ein zentral geführtes (digitales) Wählerinnenverzeichnis sowie Endgeräte für den sicheren Zugriff auf dieses bereitstellen.
- (2) Die hierfür eingesetzten Server und die verwendete Software sowie Endgeräte müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:
  1. Es muss sichergestellt sein, dass jede Stimmabgabe erfasst wird und eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
  2. Aus der Registrierung der Stimmabgabe darf, ohne Kenntnis weiterer Informationen, kein Rückschluss auf die Reihenfolge möglich sein, in der Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben.
  3. Der Zeitpunkt der Stimmerfassung ist mindestens auf den Vormittag bzw. Nachmittag eines Tages zu verallgemeinern.
  4. Die Daten sind zu jedem Zeitpunkt, zu dem ein Zugriff erfolgen kann, konsistent, Fehlerfälle müssen sicher erkennbar sein. Ein Datenverlust durch Systemabstürze ist zu verhindern.
- (3) Für höchstens 10% der Wählenden darf überdies für statistische Zwecke neben der Urne, an der gewählt wurde, anonymisiert erfasst werden, welcher Urne die Wählerin bei einer urnengebundenen Wahl zugeordnet gewesen wäre.
- (4) Genaue technische Anforderungen werden durch das SP festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. Das SP kann dem Wahlausschuss ermöglichen, restriktivere Anforderungen zu stellen.
- (5) Die Software sowie die Konfiguration der Systeme sind auf Anfrage allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich die während der Wahldurchführung verwendeten Zugangsdaten und Schlüsselmaterial.
- (6) Auf Anfrage sind ein Wählerinnenverzeichnis mit Testdaten sowie die Daten des Wahlverlaufs bereitzustellen. Sofern für die Bereitstellung der Daten des Wahlverlaufs die Bereitstellung des Wählerinnenverzeichnisses erforderlich ist, sind aus diesem alle personenbezogenen Daten zu entfernen und die Matrikelnummern mittels eines nicht umkehrbaren und nicht reproduzierbaren Verfahrens durch jeweils eindeutige Kennungen zu ersetzen.

## § 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens am 33. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
  2. die Wahltage;
  3. Ort und Zeitraum der Stimmabgabe;
  4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
  5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
  6. eine Darstellung des Wahlsystems;
  7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen darf, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;
  8. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Überprüfung des Wählerinnenverzeichnisses, sowie die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis zu erheben, und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
  9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei geltenden Fristen;
  10. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die hierbei geltenden Formen und Fristen;

II. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

- (3) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung soll vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder in der Nähe der Urne angebracht werden. Dem Abdruck soll ein Stimmzettel als Muster beigelegt werden.

### § 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 19. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss kann die Einreichungsfrist durch Festlegung einer Uhrzeit konkretisieren. Die Einreichung erfolgt in Textform mittels elektronischer Übermittlung. Das Original ist innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist nachzureichen.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummern und RUB-E-Mail-Adressen der Kandidatinnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Sofern der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin enthält, muss er eine festgelegte Reihenfolge der Kandidatinnen enthalten. Darüber hinaus ist eine Bezeichnung der Wahlliste und eine Kontaktperson anzugeben. Sofern keine Kontaktperson angegeben ist, gilt die erstplatzierte Kandidatin als Kontaktperson.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten unter Angabe der Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern schriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterzeichnung des Wahlvorschlages gemäß Satz 1.
- (4) Die Listen der Unterzeichnerinnen und der Kandidatinnen sind dem in elektronischer Form eingereichten Wahlvorschlag in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten tabellenbasierten Dateiformat beizufügen. Der Wahlausschuss kann hierfür Vorlagen in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten freien Dateiformat bereitstellen und deren Verwendung vorschreiben.
- (5) Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Liegen mehrere Erklärungen für verschiedene Wahlvorschläge vor, so ist die Kandidatin von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene Wahlvorschläge vor, so sind diese von allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach Abs. 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss nach Ablauf der Frist unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe von Gründen unverzüglich an die Kontaktperson des Wahlvorschlages zurückzusenden. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel binnen einer angemessenen Frist, welche in der Aufforderung festgelegt wird, zu beseitigen.
- (7) Sofern die im Wahlvorschlag angegebenen Daten zur Person einer Kandidatin oder Unterstützerin von den Daten im Wählerinnenverzeichnis abweichen, können die Abweichungen im Rahmen der Frist zur Mängelbeseitigung gemäß Abs. 6 Satz 3 rückwirkend als Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 geltend gemacht werden.
- (8) Werden Mängel an einem Wahlvorschlag nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag insoweit ungültig. Das Gleiche gilt, sofern die Frist für die Nachreichung des Wahlvorschlages im Original gemäß Abs. 1 Satz 4 versäumt wurde. Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlages gemäß Satz 1 und 2 trifft die Wahlleiterin unverzüglich und sie gibt diese Entscheidung unverzüglich der Kontaktperson des Wahlvorschlages bekannt.

- (9) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags ist durch die Kontaktperson bis zum zwölften Tag vor dem ersten Wahltag in Textform bei der Wahlleiterin einzulegen. Diese hat den Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten und ihm die Beschwerde sowie den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme zuzusenden. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss.
- (10) Die Wahlleiterin gibt spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

### **§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen**

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens am zwölften Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

### **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen in Reihenfolge der Wahlliste. Über die Reihenfolge der Wahllisten entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

### **§ 12 Stimmabgabe**

- (1) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihre Wahlberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist so zu vermerken, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Daraufhin wirft die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss dabei so gefaltet sein, dass der Wählerinnenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird.
- (3) Eine Wählerin, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies bei Nachweis ihrer Wahlberechtigung bekannt. Die Hilfsperson kann auch Mitglied des Wahlausschusses oder Wahlhelferin sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf die Wählenden nimmt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen.

### **§ 13 Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann in Textform bei der Wahlleiterin gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind.
- (2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein, und in einem gesonderten Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 16:30 Uhr eingeht.
- (4) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuss unter Verschluss.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf des Abstimmungszeitraums übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss. Sofern keine Mängel am Wahlschein vorliegen und die Wählerin ausweislich des Wählerinnenverzeichnis nicht bereits durch Urnenwahl abgestimmt hat, öffnet der Wahlausschuss den Wahlumschlag und wirft den Stimmzettel unmittelbar, ohne ihn zu entfalten, in eine Wahlurne. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

### **§ 14 Wahlsicherung; Auszählung der Stimmen**

- (1) Die Wahlleiterin hat spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig anwesend sein. Sind am Wahltag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen zur Betreuung der Wahlurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahlleiterin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.
- (3) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung findet öffentlich statt.
- (4) Bei der Auszählung sind folgende Zahlen getrennt nach Wahlräumen zu erfassen:
  1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
  2. die auf jede Kandidatin entfallenden gültigen Stimmen;
  3. die auf alle Kandidatinnen einer Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen;
  4. insgesamt abgegebene gültige Stimmen.
- (5) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerinnenverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

- (6) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (7) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen sind.
- (8) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen (Wahlprotokoll). Die Niederschrift enthält mindestens
  1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen und der Wahlhelferinnen,
  2. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
  4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin,
  7. das Listenergebnis jeder Wahlliste,
  8. Einsprüche und Beschwerden über den Inhalt des Wählerinnenverzeichnis oder über den Hergang der Wahl sowie
  9. die Unterschriften der Wahlleiterin, eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses und der Schriftführerinnen.

### **§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin unverzüglich nach der Auszählung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

### **§ 16 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte SP. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des SP unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.



### **§ 17 Konstituierung des Studierendenparlaments**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten SP ist gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Wahlleiterin einzuladen. Die Sitzung findet spätestens am 40. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den gewählten Mitgliedern des SP in Textform an die mit dem Wahlvorschlag gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 angegebenen E-Mail-Adressen zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP. Die Sitzung wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Präsidentin von einem Mitglied des SP protokolliert, welches von der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem SP bestimmt wird.
- (3) Ist die Wahlleiterin verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertreterin, oder ein anderes durch die Wahlleiterin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses, vertreten.
- (4) Der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist ein Hinweis auf den Fundort der Satzung, der Geschäftsordnung des SP und dieser Wahlordnung beizufügen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte (TOP) der konstituierenden Sitzung lauten:
  1. TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. TOP 2: Bestimmung einer vorübergehenden Protokollantin
  3. TOP 3: Beschluss der Geschäftsordnung
  4. TOP 4: Bericht der Wahlleiterin und Anfragen
  5. TOP 5: Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  6. TOP 6: Einsprüche gegen das Wahlergebnis und ggf. Bildung eines Wahlprüfungsausschuss
  7. TOP 7: Festlegung eines Wahltermins gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung
  8. TOP 8: Besetzung des Hauptausschusses
  9. TOP 9: Besetzung des Haushaltsausschusses
  10. TOP 10: Besetzung des Rechtsausschusses
  11. TOP 11: Besetzung des Wahlausschusses
  12. TOP 12: Beschluss über die Konstituierung weiterer Ausschüsse
  13. TOP 13: Besetzung weiterer Ausschüsse
  14. TOP 14: Verschiedenes
- (6) Weitere TOP werden nicht behandelt.
- (7) Die Wahlleiterin übermittelt dem Präsidium des SP die E-Mail-Adressen der ordentlichen Mitglieder des SP.

## **Kapitel III. Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss**

### **§ 18 Grundsätzliches**

- (1) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden nach Maßgabe von § 12 der Satzung durch das SP in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch das Präsidium des SP geleitet.
- (3) Die Regelungen zur Wahl sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden.

### **§ 19 Antragstellung; Durchführung**

- (1) Auf Abwahl gerichtete Anträge müssen innerhalb der Einreichungsfrist für ordentliche Anträge gestellt werden.

- (2) Bei der Wahl der Vorsitzenden des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP für eine Kandidatin oder mit Enthaltung stimmen. Bei der Wahl der Finanzreferentin und weiterer stellvertretender Vorsitzender des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP mit Ja oder Nein stimmen.
- (3) Die Wahlentscheidung ist auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist so zu falten, dass der Wählerinnenwille von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Soweit die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 der Satzung durch Wahl weiterer stellvertretender Vorsitzender erfolgt, so ist die Abwahl nur dann wirksam, wenn die erforderliche Zahl stellvertretender Vorsitzender gewählt wird.

#### **§ 20 Wahlniederschrift; Auszählung der Stimmen; Wahlprüfung**

- (1) Alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände sind im Protokoll der Sitzung des SP festzuhalten. Das Protokoll enthält für jeden Wahlgang mindestens
  1. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie
  3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin.
- (2) Die Regelungen nach § 14 Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Wahlprüfung ist § 16 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses entfällt.

### **Kapitel IV. Wahl zum Rat der Studentischen Hilfskräfte**

#### **§ 21 Wahlgrundsätze**

- (1) Der SHK-Rat wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird nach relativem Mehrheitswahlrecht.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl zum SP statt.

#### **§ 22 Wahlsystem**

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat bildet jeder Wissenschaftsbereich gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum einen Wahlkreis:
  1. Wahlkreis I (Geisteswissenschaften): Evangelisch-Theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie; Fakultät für Ostasienwissenschaften; Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Juristische Fakultät; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Fakultät für Sozialwissenschaft;
  2. Wahlkreis II (Naturwissenschaften): Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie; Fakultät für Geowissenschaften; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie;
  3. Wahlkreis III (Ingenieurwissenschaften): Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Informatik;
  4. Wahlkreis IV (Medizin): Medizinische Fakultät; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.

- (2) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin in ihrem Wahlkreis abgeben kann.
- (3) Gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

### **§ 23 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind, im Wahlkreis derjenigen Fakultät, die sie bei ihrer Einschreibung ausgewählt haben.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

### **§ 24 Durchführung der Wahl**

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat sind die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-9, 11-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:
  1. Abweichend von § 9 Abs. 2-5 gilt für Wahlvorschläge zum SHK-Rat: Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, die Matrikelnummer und RUB-E-Mailadresse der Kandidatin enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Kontaktperson für den Wahlvorschlag ist die vorgeschlagene Kandidatin.
  2. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel lediglich die Namen der Kandidatinnen im jeweiligen Wahlkreis.
  3. Die Wahlprüfung obliegt dem SP.
- (2) Sofern die Wahl zum SHK-Rat als verbundene Wahl zeitgleich mit der Wahl zum SP durchgeführt wird, erhält die Wählerin bei der Stimmabgabe für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

### **§ 25 Reserveliste; Stellvertretung; Nachrücken**

- (1) Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist für jeden Wahlkreis eine Liste der nicht gewählten Kandidatinnen in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zu erstellen (Reserveliste). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los über die Platzierung auf der Reserveliste.
- (2) Die erstplatzierte Person der Reserveliste ist Stellvertreterin des gewählten Mitglieds im SHK-Rat im jeweiligen Wahlkreis.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem SHK-Rat ausscheidet, wird der freigewordene Sitz der erstplatzierten Person der Reserveliste zuteil. Diese Person wird sodann von der Reserveliste gestrichen. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

### **§ 26 Wahlverfahren in Sonderfällen**

- (1) Ist die Zahl der Kandidatinnen aller gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlkreis kleiner als die Zahl zwei, so kann der Wahlausschuss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für diesen

Wahlkreis eine Nachfrist von höchstens sieben Tagen setzen. Wahlvorschläge innerhalb der Nachfrist sind der Wahlleiterin einzureichen und von dieser unverzüglich zu prüfen. Die Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags innerhalb der Nachfrist trifft die Wahlleiterin.

- (2) Sofern spätestens innerhalb der Nachfrist für mindestens einen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, ist die Wahl für diese Wahlkreise durchzuführen. Die Sitze der übrigen Wahlkreise bleiben unbesetzt.
- (3) Wird für keinen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht und wird auch durch Setzung einer Nachfrist gemäß Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

## **Kapitel V. Urabstimmung**

### **§ 27 Grundsätze**

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Abstimmung per Brief ist zulässig. Abgestimmt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Der Termin des ersten Urabstimmungstages ist durch das SP festzulegen. Die Urabstimmung kann mit Wahlen zum SP oder SHK-Rat verbunden werden. Es können mehrere Anträge jeweils zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Bei der Urabstimmung kann jede Abstimmende mit Ja oder Nein stimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Zahl der Stimmen Ja die Zahl der Stimmen Nein übersteigt

### **§ 28 Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 14. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 29 Unterschriftensammlung**

- (1) Sofern eine Urabstimmung aus der Mitte der Studierendenschaft gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung angestrebt wird, ist dies dem Präsidium des SP unter Angabe
  1. der Bezeichnung der Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchführt,
  2. des Zeitpunkts des Beginns der Unterschriftensammlung sowie
  3. des Antrags, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,mitzuteilen. Das Präsidium des SP hat die ordentlichen Mitglieder des SP und die Vorsitzende des AStA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Unterschriftensammlung darf frühestens eine Woche nach Mitteilung gegenüber dem Präsidium des SP beginnen und ist auf vier Wochen nach ihrem Beginn begrenzt.
- (3) Die Unterschriftenliste muss den Antrag zur Urabstimmung bezeichnen, für die sie gelten soll. Sie muss die Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern der Eintragenden enthalten sowie von diesen unter Angabe des Datums der Eintragung unterzeichnet sein.

- (4) Nach Ablauf des Zeitraumes der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste unverzüglich dem Präsidium des SP zu übergeben, welches diese dem Wahlausschuss zur Prüfung zuleitet.
- (5) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, falls die Unterschriftensammlung nicht ordnungsgemäß im Sinne des Abs. 1 angekündigt wurde, der Antrag zur Urabstimmung in der Unterschriftenliste nicht klar bezeichnet wird oder Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht wurden.
- (6) Eine Eintragung in die Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, falls
  1. Familiennamen, Vorname oder Matrikelnummer unvollständig oder falsch sind,
  2. die Eintragende am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste nicht an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben war,
  3. das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
  4. die Unterschrift gefälscht ist.Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle Eintragungen außer der ersten als nicht erfolgt.
- (7) Zur Prüfung der Eintragungen in der Unterschriftenliste, stellt der Wahlausschuss ein Verzeichnis auf, welches Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Mitglieder der Studierendenschaft enthält, die am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Verzeichnis der Antragsberechtigten. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Antragsberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (8) Wird die Unterschriftenliste für ungültig erklärt oder ist die Zahl der gültigen Eintragungen kleiner als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist die Unterschriftenliste unverzüglich an die Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchgeführt hat, zurückzusenden. Gegen diese Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich Beschwerde bei der Wahlleiterin eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (9) Ist die Unterschriftenliste gültig und ist die Zahl der gültigen Eintragungen gleich oder größer als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist dies dem SP unter Angabe der Zahl der gültigen Eintragungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 30 Fragestellung**

- (1) Das SP beschließt die zur Urabstimmung gestellte Frage entsprechend dem Antrag.
- (2) Die Frage ist so zu stellen, dass nur mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.

### **§ 31 Durchführung der Urabstimmung**

- (1) Bei der Urabstimmung sind die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-8, II-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:
  1. Abweichend von § 6 Abs. 1 ist das Stimmberechtigtenverzeichnis bis zum zehnten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag aufzustellen. Der Antrag bei der Hochschulverwaltung ist bis zum 13. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu stellen.
  2. Abweichend von § 6 Abs. 4, 5 kann die Anfrage auf Einsicht spätestens am siebten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag gestellt werden, die Einsichtnahme ist spätestens am fünften Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu ermöglichen. Über Einsprüche gegen

- das Stimmberechtigtenverzeichnis entscheidet die Wahlleiterin bis zum dritten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag.
3. Abweichend von § 8 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung der Urabstimmung spätestens am 14. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag. Die Bekanntmachung muss insbesondere die zur Abstimmung stehende Fragestellung beinhalten.
  4. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel die zur Abstimmung stehende Fragestellung sowie die Abstimmungsmöglichkeiten Ja und Nein.
  5. Die Wahlprüfung obliegt dem SP.
- (2) Sofern die Urabstimmung mit der Wahl zum SP verbunden wird, sind abweichend von Abs. 1 die Fristen der Wahl zum SP entsprechend anzuwenden und abweichend von § 28 sind diejenigen Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 32. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (3) Jede Abstimmende erhält bei der Stimmabgabe für jede Wahl bzw. Abstimmung, für die sie wahl- bzw. stimmberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl bzw. Abstimmung sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

## **Kapitel VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Wahlordnung für die Studierendenschaft vom 13.10.2020 (AB Nr. 1396) in der Fassung vom 08.11.2022 (AB Nr. 1527).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 29.08.2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.09.2023.

Bochum, den 12.09.2023

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.